

"Vorprojekt" einer Gemeindevermessung

Autor(en): **Fischli, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **15 (1917)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-184567>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Vorprojekt“ einer Gemeindevermessung.

In der „Geometer-Zeitung“ vom 15. Februar 1917 hat R. Werffeli einen beachtenswerten, gedrängten Ueberblick über verschiedene Lösungen der in Beratung stehenden Taxationsfrage gegeben und dabei einen Vorschlag erwähnt, der an einem Diskussionsabend des Zürcher Vortragskurses 1916 aufgestellt worden ist: die einer Vermessung gewissermassen als „Vorprojekt“ vorangehende Erstellung eines Gemeinde-Croquis als Grundlage für eine rationelle Arbeitseinteilung für vergebende Behörde wie für den Uebernehmer, sowie als Unterlage für eine zuverlässige Taxierung.

Der Vorschlag hat damals mehr Zweifler gefunden als Anerkennende, obschon Beispiele über ganz schwieriges, unübersichtliches und stark parzelliertes Waldgebiet, wie über landwirtschaftliches offenes Vorstadtgelände mit unregelmässiger Parzellierung vorlagen, die auf allereinfachste Weise erstellt bei billigsten Gestehungskosten den an sie gestellten Bedingungen voll entsprachen. Die betreffenden Croquis waren vor zirka 20 Jahren auf Anordnung des Leiters des zürcherischen Vermessungsamtes ausgeführt worden, weil über die vor der Vermessung stehenden Gebiete keine Planunterlagen vorhanden waren. Ihr Gerippe bestand aus Vergrösserungen der topographischen Karte, den vorhandenen Signalen, etwa noch einer langen, geraden Strasse; das gesamte Detail der Grenzen, Gebäude, Kulturarten, Wasserläufe, Kommunikationen wurde mit Schritt- und Augenmass eingetragen und die Eigentümer- und Flurnamen gleichzeitig beigefügt. Ein gewandter Croquist mit einem billigen Gehülfen und einer mit dem Gebiet vertrauten Auskunftsperson erledigten die Arbeiten je in kurzer Zeit.

Der angezogene Artikel anerkennt nun wohl die Vorteile des Vorschlages, betont indes die praktischen Schwierigkeiten der allgemeinen Durchführung etwas allzu sehr und mit Gründen, die eine gegenteilige Beleuchtung notwendig machen; vorher mögen indes noch einige allgemeine Betrachtungen Platz finden.

In Fach- und Tagespresse begegneten wir in letzter Zeit detaillierten Erörterungen aus amtlichen Kreisen über die Durchführung der Grundbuchvermessung als selbständiger Aufgabe, wie auch in Verbindung mit durchgreifender, vorangehender

Güterzusammenlegung. Im Zusammenhang mit der Grundbucheinführung ist damit ein Fragenkomplex von ungeahnt einschneidender volkswirtschaftlicher Bedeutung aufgerollt, dessen technischer Lösung dieselbe Aufmerksamkeit zugewendet werden muss, wie den finanziellen Konsequenzen für Bund und Kantone, Gemeinden und Grundeigentümer.

Für die Fachorganisationen der Grundbuchgeometer erwächst ebenfalls die Pflicht, sich mit der bevorstehenden Doppelaufgabe zu befassen, denn es können wohl keine begründeten Zweifel bestehen, dass die Durchführung der vermessungstechnischen Zusammenlegungsarbeiten die Mitwirkung des Grundbuchgeometers voraussetzt. Es werden also Güterzusammenlegung und Grundbuchvermessung in Zukunft, soweit dies nur angeht, ein geschlossenes Ganzes darstellen — das scheinen uns die begonnenen amtlichen Untersuchungen bereits zu garantieren — dann aber werden sich neben nächstliegenden Neuordnungen mit zwingender Notwendigkeit noch weitere Probleme anreihen.

Eines davon ist vielleicht dann berufen, eine noch offene Standesfrage aufzugreifen zur endgültigen, alle Teile befriedigenden Lösung — heute vorläufig wird sich einmal die Forderung erheben, die zukünftigen Taxationsunterlagen auf die Anwendungsmöglichkeit im neuen Arbeitsgebiete zu sondieren.

Zum eigentlichen Thema übergehend, ist vor Augen zu halten, dass bei den Wechselbeziehungen zwischen Zusammenlegung und Vermessung dem Grundsatz gegebener Arbeitstrennung der andere Grundsatz vorangehen wird: der sachgemässen, *gemeinsamen Arbeitsvorbereitung*, die sich in diesem Falle konzentriert auf die Aufstellung eines Arbeitsprogrammes und im einzelnen Falle auf ein „Vorprojekt“, das vollständigen Aufschluss gibt über die zeitliche und gebietsweise Notwendigkeit der einen oder andern Arbeit bzw. deren gleichzeitiger Verbindung. Je mehr die Zusammenlegungen forciert werden sollen, desto eher ist aber ein Ueberblick über ein ganzes Gemeindeareal notwendig; die Bedingungen, die für die Erhebungen — das Vorprojekt — der Gütervereinigung erfüllt sein müssen, gelten auch für die Vorbereitungsarbeiten einer Vermessung, mit der Ergänzung, dass die vorhandene Vermarkung vollständig mitgenommen und Reben, Wald, einschliesslich aller Gebäulichkeiten so skizziert

werden, dass eine vorläufige Handriss-, eventuell Blatteinteilung projektiert werden kann.

So erhalten wir bezüglich beider Arbeiten alles gewünschte Studienmaterial für eine oder für mehrere anstossende Gemeinden; wenn sich ergeben sollte, dass weder totale noch partielle Zusammenlegungen begründet sind, so dient das ganze Material allermindestens der rechtzeitigen Bereinigung der Gemeindegrenzen, der Anhandnahme von Verpflockung und Vermarkung der öffentlichen Strassen, Gewässer, Bahnen, wie im weitem einer sehr zuverlässigen Taxierung von Arbeits- und Kostenaufwand für die Vermessung. Wir haben eben nicht nur die Zahl und Grösse, sondern auch die für die Polygonierung und Aufnahme entscheidende *Form* der Grundstücke erhalten, woraus wiederum auf den Umfang von Grenzregulierungen geschlossen werden kann. — Eine solche Uebersicht kann ruhig ein oder zwei Jahre liegen bleiben; Nachträge sind jederzeit im Original, Pausen oder Abzügen leicht anzubringen.

Damit ist die Frage der *zeitlichen Ausführung* beantwortet; sie soll stattfinden, bevor irgend eine bleibende Teilarbeit, z. B. die Grundstücksvermarkung, erledigt ist, weil alle Arbeitsabschnitte vom Nutzen des Croquis profitieren sollen.

Die *Art und Weise* der Ausführung ist ziemlich gegeben: Verwendung von altem Planmaterial, Vergrösserungen der topographischen Karte mit den Signalen geben den Rahmen; das Weggerippe mit den anstossenden Grenzen, wichtigeren Objekten kann eventuell per Messtischaufnahme erfasst werden, im übrigen genügt Schritt- und Augenmass. Es bedarf Routine; das weist darauf hin, dass sich die Kantone der Aufgabe annehmen sollen, denen überdies alles statistische und Planmaterial zu Gebote steht. Der Operateur muss ein felddüchtiger Zeichner sein, ein Gehilfe aus der betreffenden Gemeinde und eine Urkundsperson vervollständigen das Personal; diese beiden letztern ergänzen sich in der Lokalkennntnis derart, dass die Befürchtungen von Kollege Werffeli sich auf wenige vereinzelte Fälle reduzieren, die auch bei einem andern Vorgehen einmal entwirrt werden müssen.

Auch die Kostenfrage darf keine Bedenken erregen; der Nutzen solcher zusammenhängender Croquis steht haushoch über deren Kosten, die überdies auf zwei Interessenten verlegt wer-

den dürfen: Kanton und Gemeinde; eine gewisse Quote könnte vielleicht noch dem Uebernehmer zugemutet werden. In zwei bis vier Wochen dürften mittlere und grössere Gemeinden croquiert sein, je nach dem Vorhandensein älterer Pläne oder guter Uebersichtlichkeit.

Die Erstellung von Generalcroquis würde ferner die Trennung von Vermarkung und Vermessung — übrigens beim Akkordsystem eine ziemlich heikle Sache — vollständig unnötig machen; ganz bestimmt aber erhielten alle Beteiligten eine zuverlässige Unterlage für die Kostenberechnung, da sich auch die neue Vermarkung, wenn systematisch projektiert, in der Zahl der Grenzpunkte zuverlässig abschätzen lässt; die Taxierungen würden sich viel reibungsfreier abwickeln und der Berufsverband könnte wohl gerade auf diesem Wege und auf Grund von nachherigen Erhebungen von ausgeführten Vermessungen sein eigenes detailliertes Taxationsverfahren aufbauen und exaktere Nachweise leisten.

Zürich, März 1917.

E. Fischli.

Zur Croquierung.

Der Vorschlag von Kollege Fischli, der Vermarkung und Vermessung eine rohe Aufnahme nach Schritt- und Augenmass vorangehen zu lassen, ist sicher sehr beachtenswert, da schon solche Skizzen geeignet sind, auf die Organisation einer Vermessung von vornherein bestimmend einzuwirken. Ich teile auch die Ansicht des Herrn Fischli, dass der zu solchen Skizzen nötige Arbeitsaufwand bei richtigem Vorgehen durch anderweitige Zeitersparnis sich decken wird. Das System selbst, nach dem die Skizzierung vorzunehmen ist, wird nicht starr festgelegt werden können; es stehen für dieselbe eine Menge von Operationen in reicher Variation zu Gebote und darin gerade, in der Mannigfaltigkeit der Mittel, liegt der Reiz des Croquierens.

Wir wollen in folgendem ein Beispiel anführen, aus welchem sich ergeben dürfte, welche Leistungsfähigkeit auch einfache Operationen, wenn sie nur richtig kombiniert sind, ergeben.

Es war im Anfang der achtziger Jahre, als Herr Oberst Bühler, Stabschef der 6. Division, mir die Mitteilung machte,